

RS UVS Salzburg 1991/04/10 3/10/2-1991

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.04.1991

Rechtssatz

gleicher RS wie 3/10/1-1991 vom 10.4.1991

Schlagworte

Berufung; Begründung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at